

Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91 b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes über den Hochschulpakt 2020 (zweite Programmphase)

Präambel

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland setzen ihre gemeinsamen Anstrengungen in der Förderung von Wissenschaft und Forschung fort und beschließen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, auf der Grundlage von Artikel 91 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes und in Fortsetzung der Verwaltungsvereinbarung über den Hochschulpakt 2020 vom 20. August 2007 die folgende ergänzende, den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2015 (zweite Programmphase) umfassende Verwaltungsvereinbarung. Ziel des Hochschulpakts 2020 ist es, die Chancen der jungen Generation zur Aufnahme eines Studiums zu wahren, den notwendigen wissenschaftlichen Nachwuchs zu sichern und die Innovationskraft in Deutschland zu erhöhen.

Mit dem Hochschulpakt 2020 wollen Bund und Länder Impulse für die Zukunftsvorsorge bis in das nächste Jahrzehnt setzen. Dabei soll dem wachsenden Fachkräftebedarf auf dem Arbeitsmarkt begegnet und der vor allem wegen der demografischen Entwicklung, der steigenden Bildungsbeteiligung und der doppelten Abiturjahrgänge steigenden Zahl von Studienberechtigten in den Jahren 2011 bis 2020 ein qualitativ hochwertiges Hochschulstudium gewährleistet werden.

Zudem soll die mit der ersten Verwaltungsvereinbarung über den Hochschulpakt begonnene Finanzierung von Programmpauschalen für indirekte, zusätzliche und variable Projektausgaben bei der Förderung von Forschungsprojekten durch die DFG fortgesetzt und damit die Forschung insbesondere an Hochschulen weiter gestärkt werden.

Bund und Länder beschließen daher:

Artikel 1

Programm zur Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger

§ 1

Ziel und Grundlage der Förderung

(1) Der Bund und die Länder streben ein bedarfsgerechtes Studienangebot bis zum Jahre 2020 an. In der zweiten Programmphase soll das zu erwartende Potenzial von 275.420 zusätzlichen Studienanfängern im ersten Hochschulse semester an den Hochschulen, das sich rechnerisch durch den Vergleich mit den in der Hochschulstatistik ausgewiesenen Studienanfängerzahlen des Jahres 2005 ergibt, ausgeschöpft werden. Grundlage hierfür ist die Vorausberechnung der KMK vom 18. September

2008¹. Werden Einrichtungen in Hochschulen umgewandelt oder unter Fortbestehen aus dem Hochschulbereich ausbezogen, ist bei der Abrechnung nach § 4 die für das Jahr 2005 zugrunde gelegte Ausgangszahl von Studienanfängern bzw. die Referenzlinie gemäß § 5 Abs. 1 für die Folgejahre entsprechend anzupassen.²

(2) Bund und Länder finanzieren die aus dem Förderzeitraum 2007 bis 2010 (erste Programmphase) entstandenen offenen Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung aus. Diese Ansprüche werden mit den Ansprüchen für die zweite Programmphase verrechnet.

(3) Bund und Länder halten in der zweiten Programmphase einen Betrag von 26.000 Euro pro zusätzlichen Studienanfänger für erforderlich. Mit diesem im Vergleich zur ersten Programmphase erhöhten Durchschnittswert wird auch ein Beitrag zur Verbesserung der Qualität der Lehre im Sinne der Empfehlungen des Wissenschaftsrats geleistet.

(4) Der Bund beteiligt sich bis zu der in Absatz 1 genannten Zahl an Studienanfängern an den erforderlichen Maßnahmen mit 13.000 Euro, die er verteilt auf vier Jahre bereitstellt, je tatsächlich gegenüber der Gesamtzahl 2005 nachgewiesenen zusätzlichen Studienanfängern, sowie mit einem Betrag in Höhe von 5 vom Hundert der für den Aufwuchs veranschlagten Bundesmittel für die zweite Programmphase (179,023 Mio. Euro) für die Erhaltung der Studienkapazitäten in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Jedes Land stellt die Gesamtfinanzierung seiner Maßnahmen sicher.

(5) Grundlage für die Berechnung des Bundesbudgets sind die gegenüber der Studienanfängerzahl 2005 nach Hochschulstatistik nachgewiesenen zusätzlichen Studienanfänger eines jeden Jahres im bundesweiten Saldo.

(6) Bei der Verwendung der Mittel setzen die Länder Schwerpunkte in der Schaffung zusätzlicher Stellen an den Hochschulen. Den Ausbau der Hochschulen nutzen die Länder darüber hinaus, um den Anteil der Studienanfänger an Fachhochschulen und in den Fächern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik zu steigern, ein qualitativ hochwertiges Studium zu ermöglichen und den Anteil von Frauen bei der Besetzung von Professuren und sonstigen Stellen zu erhöhen.

¹ „Vorausberechnung der Zahl der Studienanfänger im 1. Hochschulsemester“ der Kommission für Statistik der KMK, deren Verwendung als Beratungsunterlage für die Weiterentwicklung des Hochschulpaktes die 195. AK am 18.9.2008 zugestimmt und die Eingang in die Qualifizierungsinitiative und den Beschluss der Regierungschefs von Bund und Ländern am 22.10.2008 gefunden hat (KMK-Rundschreiben 331/2008 vom 11.9.2008.)

² Nach Ausbeziehung von Einrichtungen berichten die Länder über die Entwicklung der Studienanfängerzahlen in diesen Einrichtungen. Im Falle einer Reduzierung erhöhen sich die Referenzlinien.

§ 2

Finanzbereitstellung bis zum Jahre 2015

Der Bund stellt, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, zur Ausfinanzierung der 1. Programmphase und zur Erreichung der Ziele nach § 1 in der zweiten Programmphase insgesamt 3,217 Mrd. Euro bereit. Unabhängig von der Fortschreibung des Programms finanziert der Bund ab 2016 die Finanzraten für die zusätzlichen Studienanfänger der zweiten Programmphase gemäß § 1 Abs. 4 aus.

§ 3

Ansprüche der ersten Programmphase

- (1) Die offenen Forderungen zwischen Bund und Ländern aus der ersten Programmphase ergeben sich aus dem Saldo der für diese zusätzlichen Studienanfänger resultierenden Jahresraten gemäß Abrechnung und den Vorauszahlungen des Bundes bis 2010. Die die Gesamtzahl von 91.370 überschreitenden zusätzlichen Studienanfänger des Jahres 2010 werden in die Abrechnung einbezogen.
- (2) Die Höhe des Betrags pro zusätzlichen Studienanfänger, die Höhe der Pauschalen und die Verteilung der Pauschalen auf die Länder folgen den für die erste Programmphase vereinbarten Regelungen.
- (3) Die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erhalten aus diesen Bundesmitteln die für die erste Programmphase vereinbarten Pauschalen abzüglich eventueller Minderungen gemäß § 3 Abs. 3, 4 und 5 der Vereinbarung vom 20. August 2007.
- (4) Ansprüche aus Mehr- und Minderleistungen der Länder werden jahresgerecht mit den Ansprüchen aus der Abrechnung der zweiten Programmphase in den Jahren 2011 - 2013 verrechnet.

§ 4

Vorauszahlungen und Abrechnung

- (1) Der Bund stellt den Ländern die für das laufende Jahr erforderlichen Mittel als Vorauszahlungen zur Verfügung. Grundlage für die Berechnung der Vorauszahlungen sind die abgerechneten Ansprüche der ersten Programmphase sowie die Ansprüche aus der voraussichtlichen Studienanfängerentwicklung des laufenden Jahres gemäß KMK-Vorausberechnung - korrigiert durch den Erfüllungsgrad dieser Vorausberechnung durch die Studienanfängerentwicklung der letzten beiden Jahre, für die die Hochschulstatistik nach dem HStatG vorliegt - und die Ansprüche aus Pauschalen nach § 5 Abs. 3 und 4 sowie durch die Abrechnung nach Absatz 2.

(2) Die Mittel werden zeitnah, nach Vorliegen der endgültigen Studienanfängerstatistik im nächsten Jahr abgerechnet und mit den Ansprüchen des darauffolgenden Jahres verrechnet.

§ 5

Grundsätze der Verteilung der Bundesmittel auf die Länder für die zweite Programmphase

(1) Für die Verteilung der Bundesmittel werden Referenzlinien für die einzelnen Länder festgelegt, von denen aus die zusätzlichen Studienanfänger des jeweiligen Jahres berechnet werden. Die Referenzlinien sind ausgehend von der Studienanfängerzahl 2005 gemäß § 1 Abs. 1 und unter Berücksichtigung der besonderen Ausgangslage der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen gebildet. Die Referenzlinien sind in der Anlage zu dieser Vereinbarung geregelt. Die Anlage ist verbindlicher Teil dieser Vereinbarung.

(2) Für die Berechnung der Verteilung der Bundesmittel auf die Länder gelten unbeschadet der Regelungen nach Absatz 3 ff. die zusätzlichen Studienanfänger eines jeden Jahres gegenüber der Referenzlinie des jeweiligen Landes.

(3) Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erhalten als Sonderfinanzierung des Bundes eine Pauschale in Höhe von zusammen 5 vom Hundert der für den Aufwuchs veranschlagten Bundesmittel für die zweite Programmphase. Die Verteilung der Sonderfinanzierung zwischen den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erfolgt - für die einzelnen Jahre - nach der Höhe des durch die KMK-Prognose sichtbar gemachten Haltebedarfs der einzelnen Länder auf Grund des Rückgangs der Studienplatznachfrage gegenüber der Studienanfängerzahl 2005. Aufgrund seiner überproportional in der Medizinausbildung vorgehaltenen Studienplätze partizipiert das Land Berlin an der Pauschale für die neuen Länder und erhält aus diesem Betrag insgesamt 10 Mio. Euro. Damit vermindert sich der auf die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen entfallende Betrag um jeweils 2 Mio. Euro.

(4) Darüber hinaus erhalten die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen eine Pauschale in Höhe von 5 vom Hundert der tatsächlich an die Länder ausgeschütteten Bundesmittel für die zweite Programmphase. Die Aufteilung dieser Mittel erfolgt nach den jährlich tatsächlich in den einzelnen Ländern erreichten Studienanfängerzahlen.

(5) Die Mittel nach Absatz 3 und 4 werden jeweils über 4 Jahre verteilt. Sie werden in die Vorauszahlungen gemäß § 4 Abs. 1 einbezogen.

(6) Die gemäß Absatz 3 und 4 zur Verfügung gestellten Mittel mindern sich entsprechend dem Ausmaß, in dem die KMK-Prognose unterschritten wird. Die Minderung

pro Studienanfänger liegt in der Höhe des Durchschnittswerts der Bundesmittel pro zusätzlichen Studienanfänger.

(7) Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden die Kapazität für Studienanfänger im 1. Hochschulsesemester weitgehend aufrechterhalten.

(8) Die Länder Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen verpflichten sich außerdem, die Studienanfängerkapazität des Jahres 2005 in den Fächern Human- und Zahnmedizin aufrecht zu erhalten.

§ 6

Zuweisung der Bundesmittel

(1) Der Bund weist die von ihm zur Verfügung zu stellenden Mittel den einzelnen Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zu. Die Mittel sind zweckgebunden für Maßnahmen nach § 1. Die Länder führen das Programm administrativ durch.

(2) Die gemäß § 1 Abs. 4 entstandenen Erstattungsansprüche für die Ausfinanzierung der zweiten Programmphase werden ab 2016 mit den Bundesmitteln verrechnet und in die Fortschreibung des Programms ab 2016 einbezogen. Zinsen für Über- oder Unterzahlungen werden gegenseitig nicht erhoben.

(3) Die Länder belegen für das jeweils vorangegangene Jahr die zweckentsprechende Verwendung der Mittel dem Bund bis zum 30. Juni. Sie prüfen die Verwendungsnachweise, soweit die Mittel als Zuwendung nach § 44 BHO/LHO an Dritte weitergegeben werden.

(4) Die Höhe der Vorauszahlungen und der Erstattungsansprüche werden vom Bund und den Ländern in einer hierzu einzusetzenden Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) festgestellt.

§ 7

Berichtspflicht

Die Länder berichten jeweils zum 31. Oktober eines Jahres über die Durchführung des Programms. Dabei sind die Verausgabung und Verwendung der Bundesmittel und der zusätzlich bereitgestellten eigenen Mittel, die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 1 sowie die Hochschularten und Fächergruppen darzulegen, auf die sich die Studienanfänger verteilen. Das Büro der GWK fasst die Berichte jährlich zu einem Gesamtbericht zusammen. Nach Beendigung des Programms wird der GWK ein Abschlussbericht vorgelegt.

§ 8 Fortsetzung des Programms

Auf der Grundlage der Berichte nach § 7 überprüfen Bund und Länder spätestens im Jahre 2015 gemeinsam das Programm und entscheiden über dessen weitere Ausgestaltung für den Zeitraum ab 1. Januar 2016. Auf Verlangen des Bundes oder von vier Ländern erfolgt im Falle unvorhergesehener Entwicklungen, insbesondere bei erheblicher Abweichung von den Annahmen nach § 1 Abs. 1 eine Überprüfung.

Artikel 2 Programm zur Finanzierung von Programmpauschalen für von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte Forschungsvorhaben

§ 1 Ziel und Gegenstand der Förderung von Programmpauschalen

Die Antragsteller der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Forschungsvorhaben erhalten einen pauschalen Zuschlag zur Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten, zusätzlichen und variablen Projektausgaben (Programmpauschale). Dabei handelt es sich um Ausgaben, die bei betriebswirtschaftlicher Betrachtung durch die Forschungsprojekte verursacht werden, aber diesen nicht unmittelbar und ausschließlich direkt zurechenbar sind. Diese Ausgaben werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung in die Gemeinschaftsfinanzierung von Bund und Ländern einbezogen.

§ 2 Umfang der Förderung und Finanzierung von Programmpauschalen

- (1) Die Programmpauschale beträgt 20 vom Hundert der von der DFG bewilligten und verausgabten direkten Projektmittel.³ Über die Verwendung der Programmpauschale entscheidet die Hochschule oder die Forschungseinrichtung.
- (2) Die Mittel für die Förderung werden bis zum 31. Dezember 2015 im Rahmen einer Sonderzuwendung vom Bund getragen.
- (3) Eine Veränderung der Stimmverhältnisse von Bund und Ländern in den Ausschüssen der DFG ist mit der Programmpauschale nicht verbunden.

³ Dies umfasst nicht die Finanzierung von Stipendien, Kongressteilnahmen in Deutschland, Hilfseinrichtungen der Forschung, Mitgliedsbeiträgen an internationale Organisationen sowie die Förderung der internationalen Forschungsverbände/der Wahrnehmung internationaler Verpflichtungen.

§ 3 Evaluation

Die DFG legt der GWK bis zum 31. Oktober 2013 einen Bericht über die Erfahrungen mit der Gewährung von Programmpauschalen vor. Auf der Grundlage dieses Berichts überprüfen Bund und Länder das Instrument der Programmpauschale in Hinsicht auf seine Wirkung auf das Hochschul- und Forschungssystem sowie die Angemessenheit der Höhe der Pauschale und entscheiden über die weitere Ausgestaltung mit dem Ziel der Verstärkung der Förderung und der Beteiligung der Länder an der Finanzierung.

Artikel 3 Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung wird für eine zweite Programmphase bis zum 31. Dezember 2015 abgeschlossen. Eine Entscheidung über die Fortsetzung der Programme für den Zeitraum ab 1. Januar 2016 erfolgt nach Maßgabe des Artikel 1 § 8 und des Artikel 2 § 3.

(2) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Vertragsschließenden in Kraft.

**Anlage:
Studienanfänger 2005 und Referenzlinien 2011 - 2015**

| | Studien- anfänger | Referenzlinien | | | | |
|------|----------------------|----------------|--------|--------|--------|--------|
| Land | 2005 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
| BW | 49.578 | 49.578 | 49.578 | 49.578 | 49.578 | 49.578 |
| BY | 50.518 | 50.518 | 50.518 | 50.518 | 50.518 | 50.518 |
| BE | 20.704 | 19.669 | 19.669 | 19.669 | 19.669 | 19.669 |
| BB | 7.552 | 7.326 | 7.426 | 7.226 | 6.976 | 6.926 |
| HB | 5.256 | 4.888 | 4.888 | 4.888 | 4.888 | 4.888 |
| HH | 11.864 | 11.271 | 11.271 | 11.271 | 11.271 | 11.271 |
| HE | 30.059 | 30.059 | 30.059 | 30.059 | 30.059 | 30.059 |
| MV | 6.284 | 5.992 | 5.842 | 5.592 | 5.542 | 5.592 |
| NI | 25.292 | 25.292 | 25.292 | 25.292 | 25.292 | 25.292 |
| NW | 80.903 | 80.903 | 80.903 | 80.903 | 80.903 | 80.903 |
| RP | 17.535 | 17.535 | 17.535 | 17.535 | 17.535 | 17.535 |
| SL | 3.740 | 3.740 | 3.740 | 3.740 | 3.740 | 3.740 |
| SN | 19.940 | 17.520 | 17.120 | 16.920 | 16.820 | 16.920 |
| ST | 8.765 | 7.933 | 7.633 | 7.433 | 7.333 | 7.333 |
| SH | 8.123 | 8.123 | 8.123 | 8.123 | 8.123 | 8.123 |
| TH | 9.325 | 8.413 | 8.163 | 7.963 | 7.863 | 7.913 |

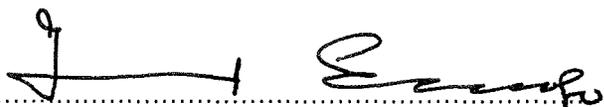
Berlin, den 4. Juni 2009



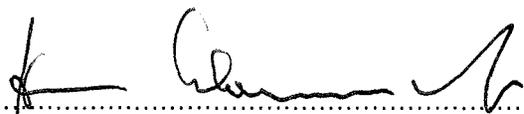
Für die Bundesrepublik Deutschland



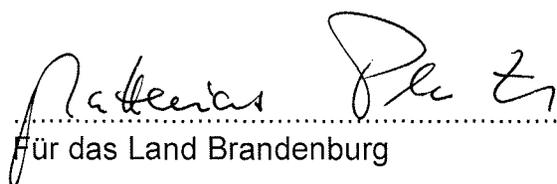
Für das Land Baden-Württemberg



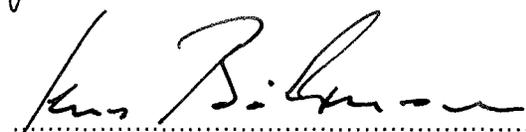
Für den Freistaat Bayern



Für das Land Berlin



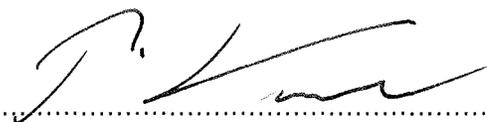
Für das Land Brandenburg



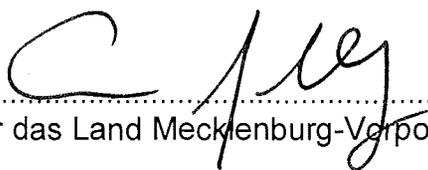
Für die Freie Hansestadt Bremen



Für die Freie und Hansestadt Hamburg



Für das Land Hessen

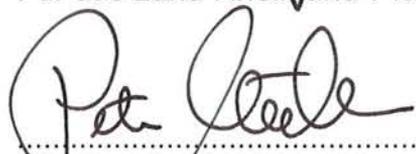


Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

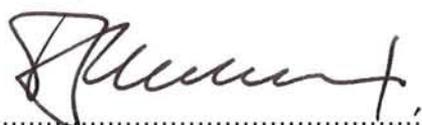

Für das Land Niedersachsen

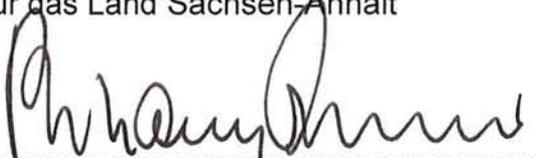
0171.
Für das Land Nordrhein-Westfalen

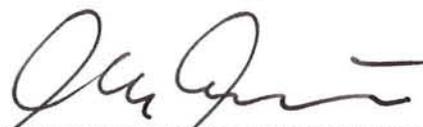

Für das Land Rheinland-Pfalz


Für das Saarland


Für den Freistaat Sachsen


Für das Land Sachsen-Anhalt


Für das Land Schleswig-Holstein


Für den Freistaat Thüringen